

Allgemeine Bedingungen (AB)

Verkehrsrechtsschutz

Einzelversicherung

Ausgabe 01.2010

Art. 1	Versicherte Personen und Eigenschaften	Art. 9	Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen
Art. 2	Versicherte Risiken	Art. 10	Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit
Art. 3	Versicherungssumme, örtlicher Geltungsbereich und Karenzfrist	Art. 11	Kündigung im Schadenfall
Art. 4	Versicherte Leistungen	Art. 12	Prämienbestimmungen
Art. 5	Nicht versicherte Risiken	Art. 13	Pflichten des Versicherten
Art. 6	Nicht versicherte Leistungen	Art. 14	Mitteilungen
Art. 7	Vertragsdauer und zeitliche Geltung	Art. 15	Anwendbares Recht
Art. 8	Vorgehen im Schadenfall	Art. 16	Gerichtsstand

Art. 1 Versicherte Personen und Eigenschaften

Einzelversicherung

- Der Versicherungsnehmer als Privatfahrzeughalter und Privatfahrzeuglenker für die in Art. 2 erwähnten Risiken.
- Die zur Benützung berechtigten Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenen Privatfahrzeuges ausschliesslich für die Folgen von Verkehrsunfällen und wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften.

Art. 2 Versicherte Risiken

Verkehrsrechtsschutz

Schadenersatzrecht

- Als Geschädigter oder Opfer von Verkehrsunfällen, Fahrzeugdiebstahl oder Fahrzeugschäden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und damit verbundenen Strafverfahren.

Versicherungsrecht

- Als Versicherungsnehmer bei Streitigkeiten mit Versicherungen, die ein Privatfahrzeug versichern und als Versicherter für die Folgen von Verkehrsunfällen.

Straf- und Verwaltungsstrafrecht

- Als Angeschuldigter von fahrlässiger Verletzung von Straf- und Administrativverkehrsvorschriften sowie fahrlässiger Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften infolge Verkehrsunfall (ausgeschlossen ist die vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, auch wenn der Versicherte die Verletzungen oder den Vorsatz bestritt).

Vertragsrecht

- Bei Streitigkeiten aus Vertrag betreffend Privatfahrzeug.

Art. 3 Versicherungssumme, örtlicher Geltungsbereich und Karenzfrist

- Rechtsschutz wird ausschliesslich dann gewährt, wenn der Gerichtsstand und das anwendbare Recht in einem Staat Europas oder einem aussereuropäischen Staat, welcher dem Grüne-Karte Abkommen angeschlossen ist, liegen.
- Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 250'000.- pro Schadenfall.
- Für vertragliche Streitigkeiten gilt eine Karenzfrist von 90 Tagen. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Art. 4 Versicherte Leistungen

- Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst der CAP.
- Übernahme der folgenden Kosten:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
 - Gerichtskosten

- Mediationskosten
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
- Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimer Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt
- Kautionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und müssen der CAP zurückerstattet werden.

Art. 5 Nicht versicherte Risiken

- In Fällen, die unter Art. 2 nicht erwähnt sind.
- Bei Streitigkeiten und Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit einem (Verwaltungsrats-) Mandatsverhältnis stehen oder die Eigenschaft eines Gesellschafters einer Unternehmung betreffen. Hingegen sind Schadenereignisse im Zusammenhang mit Berufsfahrten versichert.
- Bei vertraglichen und nicht vertraglichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer irgendeiner Immobilie (Bau, Umbau, Erwerb, Veräusserung, usw.).
- Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften sowie im Zusammenhang mit Kunstgegenständen und Schmuck.
- Bei reinen Inkassostreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind.
- Bei Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- Wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Mit- und Gesamteigentümern, Aktionären oder Genossenschaftlern handelt.
- Bei Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- Bei Abwehr von Haftpflichtansprüchen.
- Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- Wenn der Lenker im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Mitfahrern, die von diesen Tatsachen keine Kenntnis hatten.
- Bei Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen.
- Bei Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- Bei Streitigkeiten und Verfahren infolge Krieg, Aufruhr, Streik, Ausspernung oder Hausbesetzung.
- Wenn es sich um Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen handelt.
- Wenn der Versicherte gegen die CAP oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.

Art. 6 Nicht versicherte Leistungen

- a) Kosten und Gebühren aus Strafmandaten, Strafbefehlen und Bussenverfügungen.
- b) Verwaltungskosten, die anlässlich eines Führerausweisentzuges, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden.
- c) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- d) Betreibungs- und Konkurskosten.
- e) Notariatskosten und -honorare.
- f) Schadenersatz.
- g) Die auf dem Prozessweg oder in einem Vergleich zugesprochenen Interventionskosten stehen bis zur Höhe ihrer Aufwendungen der CAP zu.

Art. 7 Vertragsdauer und zeitliche Geltung

Datum des Inkrafttretens und Ablauf des Versicherungsvertrages sind in der Versicherungspolice festgelegt. Wird der Vertrag nicht vor Vertragsablauf gekündigt, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie der CAP vor Vertragsablauf, bzw. dem Versicherungsnehmer drei Monate vor Vertragsablauf zu gekommen ist.

Die CAP gewährt Rechtsschutz für Schadenfälle, welche während der Vertragsdauer eintreten und angemeldet werden, ausser für vertragliche Streitigkeiten und Rechtsberatung für welche eine Karenzfrist von 90 Tagen vom Vertragsbeginn an gerechnet gilt. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Art. 8 Vorgehen im Schadenfall

- a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.
Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht unverschuldet daran verhindert gewesen ist.
- b) Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.
- c) Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Schadenfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.
Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.

Art. 9 Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen

- a) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt,
- b) wenn die CAP gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren,
- c) bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe.

Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

Art. 10 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit

- a) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.

- b) Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- c) Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- d) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

Art. 11 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Art. 12 Prämienbestimmungen

Die Prämie versteht sich für die Dauer von einem Jahr und ist im Voraus, am vereinbarten Zahlungstermin, zahlbar. Beträgt die Nach- oder Rückprämie weniger als CHF 10.-, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, fordert die CAP den Versicherungsnehmer schriftlich auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der CAP für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämie und Kosten entstanden sind.

Art. 13 Pflichten des Versicherten

Domizilwechsel und Adressänderungen sind der CAP unverzüglich zu melden.

Verlegt der Versicherungsnehmer sein Domizil ins Ausland, so hat er dies der CAP unverzüglich zu melden. Die Versicherung erlischt am Tag des Domizilwechsels.

Art. 14 Mitteilungen

An die im Vertrag oder in der Rechnung aufgeführte Adresse der CAP oder an deren Hauptsitz oder online unter www.cap.ch.

Art. 15 Anwendbares Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

Art. 16 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz.